

GTS - Ganztägige Schulform

Datum :	17.12.2021
Zahl :	232/GTS/2021_22
(Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen!)	
Auskünfte:	Betina Blüml
Telefon:	+43 (0) 4283 2120 212
Fax:	+43 (0) 4283 2120 24
E-Mail:	bettina.blueml@ktn.gde.at

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Stefan im Gailtal hat in seiner Sitzung vom 17. 12. 2021 (004/1/5/2021) unter der Zahl: 232/GTS/2021_22 auf Grund der Bestimmungen des § 5 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 104/2015, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt geändert LGBl.Nr. 14/2015, die folgende Verordnung, mit welcher die **Tarifordnung** für die ganztägige Schulform an der Volksschule St. Stefan (Ganztageschule) ausgeschrieben wird, beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Für den Besuch des Betreuungsteils der Ganztageschule, wählbar als 5-Tage-Woche, 4-Tage-Woche, 3-Tage-Woche, 2-Tage-Woche, 1-Tag-Woche an den Tagen Montag bis Freitag an der Volksschule St. Stefan/Gail, wird ein Beitrag eingehoben.

§ 2 Öffnungszeiten

1. Die Ganztageschule ist an Schultagen von Montag bis Freitag von 11.30 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.
2. Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein, außer an Montagen und Freitagen hier gilt die verpflichtende Anwesenheit nur bis 14.00 Uhr. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Volksschuldirektion und der Betreuungseinrichtung abzuklären.

§ 3 An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.

2. Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

§ 4

Berechnung des Kostenbeitrages

1. Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
2. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weitergegeben werden.

§ 5

Elternbeitrag

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gemäß § 74 K-SchG.
3. Der monatliche **Kostenbeitrag** für die schulische Tagesbetreuung ist im Vorhinein zu entrichten und beträgt

für die 5-Tage-Woche	€ 46,00
für die 4-Tage-Woche	€ 37,00
für die 3-Tage-Woche	€ 27,00
für die 2-Tage-Woche	€ 19,00
für die 1-Tag-Woche	€ 10,00

4. Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.

§ 6

Sonstige Beiträge

Die Höhe des **Essensbeitrages** (Basis € 4,50/Mahlzeit) beträgt monatlich pauschal

für die 5-Tage-Woche	€ 84,00
für die 4-Tage-Woche	€ 67,00
für die 3-Tage-Woche	€ 50,00
für die 2-Tage-Woche	€ 34,00
für die 1-Tag-Woche	€ 18,00

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an welchem sie angeschlagen wurde.

Der Bürgermeister:
(Bgm. Ronny Rull)

